

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 08/09

Bozen, den 28.10.2009

Die Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten:

- **55% für energetische Sanierungen;**
- **36% für Instandhaltungs- Renovierungs- und Umbauarbeiten;**
- **20% für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten.**

Mittlerweile gibt es schon seit einigen Jahren verschiedene Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme, die Aufteilung der Raten, die Dauer der Begünstigung, sowie für die Erstellung der notwendigen Dokumentation haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Dieses Rundschreiben soll nachfolgend kurz eine aktuelle Übersicht über diese steuerlichen Begünstigungen geben.

55% für energiesparende Sanierungsarbeiten

Gültig ist der Absetzbetrag für natürliche Personen, Unternehmen, Freiberufler oder Kondominien, d.h. sowohl für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF), als auch für die Gesellschaftssteuer (IRES). Laut derzeitigem Stand gilt diese Begünstigung bis Ende 2010 und kann für folgende Arten von Sanierungsarbeiten verwendet werden:

Sanierungsarbeiten	max. Steuerabsetzbetrag
Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, welche den Energiehaushalt um mindestens 20% verbessern.	€ 100.000,00 (Ausgaben von ca. € 182.000,00)
Umbauarbeiten an einem Gebäude oder an einer Baueinheit (Austausch von Fenstern, Isolierungen, Verkleidungen und Fussböden).	€ 60.000,00 (Ausgaben von ca. € 109.000,00)
Installation von Solaranlagen für die Gewinnung von Warmwasser	€ 60.000,00 (Ausgaben von ca. € 109.000,00)
Gesamter oder teilweiser Ersatz von bestimmten Heizanlagen	€ 30.000,00 (Ausgaben von ca. € 54.500,00)

Der Absetzbetrag muss auf **5 gleiche jährliche Raten** aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages ist das Vorhandensein einer Steuerschuld.

Ab 2009 darf der Steuerabsetzbetrag von 55% nicht mehr mit anderen Beiträgen seitens der EU, der Regionen und lokalen Körperschaften kumuliert werden, das heißt es muss entweder auf den Beitrag oder den Steuerabsetzbetrag verzichtet werden. Des Weiteren ist auch die gleichzeitige Inanspruchnahme des Steuerabsetzbetrages mit der staatlichen Förderung für den Ankauf von neuen Investitionsgütern („Tremonti-ter“) nicht möglich.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Erstellung der Dokumentationen über die erfolgte Energieeinsparung durch einen befugten Techniker bzw. durch die Klimahausagentur. Bei bestimmten Eingriffen kleineren Ausmaßes, wie beim Austausch der Fenster, kann die Erstellung der Dokumentation von jedem Subjekt selber vorgenommen werden. Grundsätzlich wurden die Prozeduren für die Errechnung der Werte an Energieeinsparung seit Oktober 2009 wesentlich vereinfacht.

Wichtig ist eine rechtzeitige Übermittlung dieser Unterlagen innerhalb von **90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten** an die ENEA (Ente per le Nuove tecnologie, l'Energia e l'Ambiente). Eine zusätzliche Meldung an die Agentur der Einnahmen muss für den Fall vorgenommen werden, dass die Arbeiten im Jahr 2009 nicht abgeschlossen worden sind.

Der Antragsteller muss die obgenannten Dokumente aufbewahren, genauso wie die Rechnungen oder Zahlungsbestätigungen, welche die durchgeführten Arbeiten betreffen.

In der Rechnung selber müssen die vom leistenden Unternehmen getragenen Lohnkosten gesondert ausgewiesen werden. Empfehlenswert ist das leistende Unternehmen bzw. den Lieferanten oder Hersteller darüber in Kenntnis zu setzen, dass man den Steuerabsetzbetrag in Anspruch nehmen möchte, um eine fehlerhafte Rechnungserstellung zu vermeiden.

Wird der Absetzbetrag von einer Privatperson oder einem Freiberufler in Anspruch genommen, so müssen die anfallenden Spesen mittels Banküberweisung oder Posteinzahlung beglichen werden.

Dabei muss neben der Rechnungsnummer, auch die Steuernummer oder Mwst.-Nr. des Lieferanten sowie des Begünstigten angeführt werden. Bei Überweisung muss das **Gesetz 296/06** genannt werden.

36% für Instandhaltungs- Renovierungs- und Umbauarbeiten bei Gebäuden

Diese Begünstigung existiert schon seit 1997 und kann für eine Vielzahl von Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden (auch an Kondominiumsanteilen) in Anspruch genommen werden. Im Unterschied zu den energiesparenden Sanierungsarbeiten von 55% gilt dieser Absetzbetrag ausschließlich für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF). Eine Inanspruchnahme ist also für all jene Subjekte möglich, welche der IRPEF unterliegen (natürliche Personen, Einzelunternehmer und Freiberufler, einfache Gesellschaften, Familienunternehmen und Personengesellschaften). Dieser Steuerabsetzbetrag gilt bis Ende 2011.

Das absetzbare Höchstlimit an Kosten pro Baueinheit inklusive Zubehör beträgt **48.000 Euro** und ist in **10 gleiche Raten** aufzuteilen. Maximal kann also für eine Baueinheit ein Steuerabsetzbetrag von 1.728 Euro pro Jahr geltend gemacht werden (48.000 Euro / 10 Jahre x 36%). Ist der Steuerpflichtige älter als 75 bzw. 80 Jahre, kann die Aufteilung in 5 bzw. 3 gleiche Raten erfolgen.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der 36% und 55% für dieselben Spesen ist allerdings nicht möglich.

Was die Dokumentation angeht, so muss **vor Beginn der Sanierungsarbeiten** eine Meldung auf einem eigenen Vordruck an das Steuerdienstzentrum in Pescara gemacht werden, in welcher die Daten des Steuersubjektes, die Katasterdaten der zu sanierenden Immobilie sowie der Beginn der Arbeiten genannt werden. Im Falle einer unterlassenen Meldung kann der Steuerabsetzbetrag nicht in Anspruch genommen werden. In gewissen Fällen (Dauer der Sanierungsarbeiten länger als 200 Tage oder das Vorliegen von bestimmten Sicherheitsrisiken am Bau) muss auch eine Meldung an den Sanitätsbetrieb, sowie an die zuständigen Landesämter vor Beginn der Arbeiten gemacht werden. Sind die Kosten der Sanierungen höher als 51.645 Euro, so muss vom zuständigen Techniker eine weitere Mitteilung an das Steuerdienstzentrum in Pescara übermittelt werden.

Die weiteren Auflagen hinsichtlich Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten sowie Aufbewahrung der Unterlagen entsprechen jenen der 55%, mit Ausnahme des Überweisungsgrundes bei der Zahlung, bei welchem das **Gesetz 449/97** angeführt werden muss.

20% für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten

Seit 2009 existiert ebenfalls ein neuer Steuerabsetzbetrag in Höhe von 20% für den Ankauf von Möbeln und energiesparenden Haushaltsgeräten. Diese Begünstigung ist für die im Zeitraum vom 07. Februar bis 31. Dezember 2009 bezahlten Möbel und Haushaltsgeräte gültig. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieser Absetzbetrag **nur in Kombination mit einigen Sanierungsarbeiten, für die der Steuerabsetzbetrag von 36% verwendet wurde**, in Anspruch genommen werden kann. Die Meldung des Beginns der Sanierungsarbeiten (siehe oben) muss nach dem 1. Juli 2009 vorgenommen worden sein, ansonsten ist die Inanspruchnahme nicht möglich. Die Kombination mit dem seit 2007 zustehenden Absetzbetrag für den Ersatz des Kühlschranks mit einem energiesparenden Gerät ist allerdings sehr wohl möglich.

Für genauere Auskünfte können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult GmbH
Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

